

<p align="center">Satzung des Sportkreises Bergstraße e.V. vom 11.05.2012</p>	<p align="center">Satzung des Sportkreises Bergstraße e.V. vom 03. Februar 2021</p>
<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Verein führt den Namen Sportkreis Bergstraße im Landessportbund Hessen e.V., nachfolgend Sportkreis genannt. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen und hat seinen Sitz in Heppenheim, Kreis Bergstraße. Der Sportkreis ist gemäß § 2 der Satzung des Landessportbundes Hessen (bei weiteren Ausführungen Isb h genannt) einer seiner Sportkreise und damit dessen rechtlich selbständige Untergliederung (Zweigverein). Als regionale Gliederung des Isb h erfüllt der Sportkreis die Aufgaben des Isb h im Vereinsgebiet, soweit diese in die regionale Kompetenz fallen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. <p>§ 2 Wirkungsbereich</p> <p>Wirkungsbereich des Sportkreises ist das Gebiet des Kreises Bergstraße (gemäß §2 (2) 1. Isb h Satzung).</p> <p>§ 3 Farben - Wahrzeichen</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Farben des Sportkreises sind "Rot-Weiß". Wahrzeichen des Sportkreises ist das stilisierte Kreiswappen mit der Aufschrift „Sportkreis Bergstraße e.V.“ <p>§ 4 Zweck und Gemeinnützigkeit</p>	<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Verein führt den Namen Sportkreis Bergstraße e.V. im Landessportbund Hessen e.V., nachfolgend Sportkreis genannt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen und hat seinen Sitz in Heppenheim Bergstraße. Der Sportkreis ist gemäß § 2 der Satzung des Landessportbundes Hessen (bei weiteren Ausführungen Isb h genannt) einer seiner Sportkreise und damit dessen rechtlich selbständige regionale Gliederung (Zweigverein). Als regionale Gliederung des Isb h erfüllt der Sportkreis die Aufgaben des Isb h im Vereinsgebiet, soweit diese in die regionale Kompetenz fallen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. <p>§ 2 Wirkungsbereich</p> <p>Wirkungsbereich des Sportkreises ist das Gebiet nach § 2 der Isb h-Satzung.</p> <p>§ 3 Farben – Wahrzeichen</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Farben des Sportkreises sind "Rot-Weiß". Wahrzeichen des Sportkreises ist das stilisierte Kreiswappen mit der Aufschrift „Sportkreis Bergstraße e.V.“ <p>§ 4 Zweck und Gemeinnützigkeit</p>

1. Der Sportkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff.AO).
2. Zweck des Sportkreises ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs.2 Nr.21 AO) und die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs.2Nr.4AO). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder gegenüber Landkreis, Städten und Gemeinden des Kreises, sowie der Öffentlichkeit.
3. Mittel des Sportkreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Sportkreises.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Sportkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Sportkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Isb h, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Wird die Auflösung des Sportkreises zum Zweck der Zusammenlegung mit einem anderen Sportkreis e.V. vorgenommen, geht das Vermögen an den neuen Sportkreis, sofern dieser gemeinnützig ist, andernfalls an den Isb h. Der neue Sportkreis hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 5 Vergütungen

1. Die Mitglieder der Organe des Sportkreises Bergstraße e.V. üben ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich aus.

1. Der Sportkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Zweck des Sportkreises ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder gegenüber Landkreis, Städten und Gemeinden sowie der Öffentlichkeit, weiterhin mit der Durchführung von Schulungen und Seminaren sowie Sportveranstaltungen/-angeboten und Übungsbetrieb.
3. Der Sportkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Sportkreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Sportkreises.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Sportkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vergütungen und Leistungen

1. Der Sportkreisvorstand kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern (§ 16) für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
2. Die Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf

2. Der Sportkreisausschuss kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass die Organmitglieder für ihre Tätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung (z.B.: bis zur Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 Nr.26a Einkommenssteuergesetz) erhalten.

§ 6 Grundsätze

1. Der Sportkreis ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral.
2. Der Sportkreis fördert die Pflege des Ganzheitlichen im Sport.
3. Der Sportkreis sieht das Ehrenamt als tragende Säule des Sports.
4. Der Sportkreis fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichbehandlung aller Bürger/innen und die Gleichstellung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
5. Der Sportkreis will mit seinem Wirken einen Beitrag leisten zu Frieden und Völkerverständigung.
6. Der Sportkreis tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und in der Sportgemeinschaft.
7. Der Sportkreis bekennt sich zum Grundsatz des fairen, humanen, gewalt- und manipulationsfreien sportlichen Handelns.
8. Der Sportkreis tritt ausdrücklich für einen dopingfreien Sport ein.
9. Der Sportkreis will durch sein Wirken in den verschiedenen Bereichen des Sports einen Beitrag zur Gesundheit und sinnvollen Freizeitgestaltung der Bevölkerung leisten, die

Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Gleiches gilt für die Mitglieder des Sportkreisausschusses.

3. Leistungen an nicht gemeinnützige Organisationen dürfen nur gegen Bezahlung erfolgen.

§ 6 Grundsätze

1. Der Sportkreis ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Der Sportkreis wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.
2. Der Sportkreis fördert die Pflege des Ganzheitlichen im Sport. Dabei versteht er Sport als wichtiges Lernfeld gesellschaftlichen Handelns, als Beitrag zu sozialer Verantwortung und zur Demokratisierung. Der Sportkreis orientiert sich am Prinzip der Subsidiarität. Er will durch sein Wirken, durch die Möglichkeit von Beteiligung und Selbstbestimmung zur Demokratisierung und zu Toleranz in der Gesellschaft beitragen.
3. Der Sportkreis sieht das Ehrenamt als tragende Säule des

<p>Sportausübung in einer intakten Umwelt sichern und zum Schutz der Umwelt und Natur beitragen.</p> <p>10. Die Satzungen der Mitglieder müssen die Grundsätze des Sportkreises und die auf dem Grundsatz der Vereinigungsfreiheit beruhende Freizügigkeit bei der Aufnahme ihrer Mitglieder gewährleisten.</p>	<p>Sports. Die Leistungen des Ehrenamtes sind wesentlicher Beitrag zur Stützung des demokratischen Zusammenlebens und der Verwirklichung der Ziele des Sportkreises. Die Entwicklung und Unterstützung des Ehrenamtes ist die wichtigste Aufgabe aller Gremien des Sportkreises.</p> <ol style="list-style-type: none">4. Der Sportkreis will mit seinem Wirken einen Beitrag leisten zu Frieden und Völkerverständigung.5. Der Sportkreis tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und in der Sportgemeinschaft.6. Der Sportkreis bekennt sich zum Grundsatz des fairen, humanen, gewalt- und manipulationsfreien sportlichen Handelns und beachtet seine Good Governance-Standards.7. Der Sportkreis tritt ausdrücklich für einen dopingfreien Sport ein. Er unterwirft sich den Vorgaben des World Anti Doping Code (WADC) der World Anti Doping Agency (WADA) und des Nationalen Anti Doping Code (NADC) der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA).8. Der Sportkreis will durch sein Wirken in den verschiedenen Bereichen des Sports einen Beitrag zur Gesundheit und sinnvollen Freizeitgestaltung der Bevölkerung leisten, die Sportausübung in einer intakten Umwelt sichern und zum Schutz der Umwelt und Natur beitragen. Dabei verpflichtet er sich zur Offenheit gegenüber neuen Entwicklungen im Sport.9. Die Satzungen der Mitglieder müssen die Grundsätze des Sportkreises und die auf dem Grundsatz der Vereinigungsfreiheit beruhende Freizügigkeit bei der Aufnahme ihrer Mitglieder gewährleisten.
---	---

§ 7 Sportkreis und Landessportbund

1. Die Satzung des Sportkreises darf der Satzung des Isb h nicht entgegenstehen und bedarf der Zustimmung der zuständigen Gremien des Isb h. Dies gilt auch für Satzungsänderungen.
2. Der Sportkreis verpflichtet sich:
 - seine Satzungen und Ordnungen in Übereinstimmung mit der Satzung und den Ordnungen des Isb h zu halten;
 - die Entscheidungen und Beschlüsse des Isb h zu respektieren;
 - für Satzungsänderungen die Zustimmung des Isb h einzuholen;
 - dem Präsidium des Isb h oder von ihm beauftragten Personen Einblick in die Akten und Geschäftsbücher zu gewähren.

§ 8 Aufgaben

Der Sportkreis fördert und unterstützt seine Vereine in allen überfachlichen Fragen. Zu seinen Aufgaben gehören vor allem:

1. Grundlagen des regionalen Sportsystems und seiner Organisation
2. Vereinsmanagement
3. Breitensport, Sport und Gesundheit, sowie Sportabzeichen
4. Sportentwicklung, demografischer Wandel und Integration
5. Kinder- und Jugendsport
6. Bildung und Personalentwicklung
7. Vorschule und Schule
8. Leistungssport
9. Finanzmanagement

§ 7 Sportkreis und Landessportbund

1. Die Satzung des Sportkreises darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Isb h stehen und bedarf der Bestätigung der zuständigen Gremien des Isb h gemäß § 2 Abs. 2 der Isb-h-Satzung. Dies gilt auch für Satzungsänderungen.
2. Der Sportkreis verpflichtet sich:
 - seine Satzungen und Ordnungen in Übereinstimmung mit der Satzung und den Ordnungen des Isb h zu halten;
 - die Satzung und die für ihn verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des Isb h zu befolgen, diese anzuerkennen und Verpflichtungen aus diesen sinngemäß in seine Satzung zu übernehmen;
 - dem Präsidium des Isb h oder von ihm beauftragten Personen Einblick in die Akten und Geschäftsbücher für die vom Isb h gewährten Gelder und Mittel zu gewähren.

§ 8 Aufgaben

Der Sportkreis fördert und unterstützt seine Mitgliedsvereine in allen überfachlichen Fragen.

Zu seinen Aufgaben gehören vor allem:

1. Grundlagen des Sportsystems und seiner Organisation: Vertretung in den Gremien der Gebietskörperschaften, Führung und Organisation.
2. Vereinsmanagement: Vereinsförderungsfonds Isb h, Sportförderprogramme, Aufnahmeanträge Vereine, Ehrungen, Sportstättenbau/-nutzung.
3. Sportentwicklung: Entwicklung und Förderung vielfältiger, bedürfnisgerechter und sozialadäquater Bewegungsangebote im Breiten- und Freizeitsport, die für alle gesellschaftlichen Gruppen offen sind, Förderung des Sportabzeichens, Förderung von

10. Kommunikation und Marketing
11. Ehrungen

Angebots- und Organisationsstrukturen sowie der Vernetzung des Sports im Rahmen von Präventionsmaßnahmen, Beteiligung des Sports als fester Bestandteil in regionalen und kommunalen Entwicklungsprozessen, inklusive Teilnahme und Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung, Integration benachteiligter Menschen und insbesondere von Menschen mit Migrationshintergrund an allen Aktivitäten des Sports.

4. Kinder- und Jugendsport:
Förderung der Sportaktivitäten im Kinder- und Jugendbereich, Förderung von Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls, Einrichten einer Jugendvertretung.
5. Bildung und Personalentwicklung:
Regionale Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung, Mitwirkung bei der Strukturentwicklung in Verbänden und Mitgliedsvereinen, Personalmanagement.
6. Vorschule, Schule und Hochschule:
Einbindung der Sportorganisation in das regionale System Sport und Schule sowie Vorschule, Förderung von Maßnahmen.
7. Leistungssport:
Unterstützung der Förderung des Leistungssportes und Zusammenarbeit mit den Verbänden.
8. Finanzmanagement:
Sicherstellung und Ausbau der finanziellen Leistungsfähigkeit des Sportkreises.
9. Kommunikation und Marketing:
Sicherstellung und Ausbau der Kommunikationsstruktur, Kontaktpflege zur regionalen Presse und Förderung der Sportberichterstattung durch öffentliche Darstellung des Sports.

§ 9 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Sportkreises sind die Mitgliedsvereine des Isb h, die ihren Sitz im Gebiet des Sportkreises Bergstraße haben. Sie erwerben diese Mitgliedschaft automatisch mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Isb h. Eine Mitgliedschaft von Sportvereinen (zur Abgrenzung von fördernden Mitgliedern) nur im Sportkreis oder nur im Isb h ist ausgeschlossen.
2. Der Sportkreis hat als außerordentliche Mitglieder die Verbände des Isb h, deren Sportart in einem dem Sportkreis angehörenden Mitgliedsverein des Isb h betrieben wird. Diese Verbände entsenden jeweils einen Vertreter in den Sportkreisausschuss.
3. Soweit die Mitgliedschaft im Sportkreis automatisch erworben wird, endet diese mit dem Wegfall der Mitgliedschaft im Isb h.
4. Natürliche Personen können auf Vorschlag des Sportkreisvorstandes zu Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht ernannt werden.
5. Die Mitgliedsvereine haben die für den Sportkreis geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen zu übernehmen, ihre Mitglieder haben sich der Satzung, den Ordnungen und Entscheidungen des Isb h zu unterwerfen.

§ 9 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Sportkreises sind die Mitgliedsvereine des Isb h, die ihren Sitz im Gebiet des Sportkreises Bergstraße haben. Sie erwerben diese Mitgliedschaft zusammen mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Isb h. Eine Mitgliedschaft von Mitgliedsvereinen nur im Sportkreis oder nur im Isb h ist ausgeschlossen.
2. Der Sportkreis hat als außerordentliche Mitglieder die Verbände des Isb h, deren Sportart in einem dem Sportkreis angehörenden Mitgliedsverein des Isb h, gemäß Bestandserhebung, betrieben wird. Sie erwerben diese Mitgliedschaft zusammen mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Isb h. Diese Verbände benennen jeweils einen örtlichen Vertreter und melden diesen an den Sportkreis.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Isb h und damit dem Sportkreis oder durch Ausschluss aus dem Isb h, Auflösung des Vereins und auch bei Wegfall der Beitrittsvoraussetzungen. Bei Austritt, Ausschluss und Auflösung nimmt der Isb h einen Abgleich mit dem Sportkreis vor.
4. Natürliche Personen können auf Vorschlag des Sportkreisvorstandes vom Sportkreistag (Mitgliederversammlung) zu Ehrenmitgliedern oder Ehrengliedern (ehemalige Sportkreisvorsitzende) ohne Stimmrecht ernannt werden. Die Regelungen zum Austritt gelten auch für Ehrenmitglieder und Ehrengliedern.
5. Die Mitgliedsvereine haben die für den Sportkreis geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen zu übernehmen. Ihre Mitglieder haben sich der Satzung, den Ordnungen und Entscheidungen des Isb h zu unterwerfen.

§ 10 Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben

1. Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben können mit beauftragten Vertretern und beratender Stimme an den Sportkreistagen teilnehmen. Ebenso jeder Verband, der in keinem Verein des Sportkreises vertreten ist.
2. Vertreter der Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben können in Kommissionen berufen bzw. gewählt werden.
3. Eine Organisation oder ein Verband mit besonderen Aufgaben, ist ein gemeinnütziger Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Ziele des Sportkreises zu fördern. §13 der Satzung des Isbh gilt entsprechend.

§ 11 Rechte

Die Vereine haben das Recht, ihre Interessen auf den Sportkreistagen durch je einen Delegierten vertreten zu lassen, auf den das Stimmrecht gebündelt wird. Die Stimmverteilung wird in § 14 (2) geregelt.

§ 12 Pflichten

Die Vereine sind zur Teilnahme am Sportkreistag verpflichtet. Sie sind nach der Satzung des Isb h verpflichtet, Beiträge an den Isbh zu zahlen. Der Sportkreis erhebt keine Beiträge von seinen Vereinen.

Der Sportkreis Bergstraße e.V. erhält jährlich Mittel vom Isb h, deren Höhe sich nach den Beschlüssen der Isb h Organe und an der Gesamtzahl der Mitglieder bzw. Vereine richtet.

§ 13 Organe

Organe des Sportkreises sind:

1. der Sportkreistag

§ 10 Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben

1. Eine Organisation oder ein Verband mit besonderen Aufgaben ist ein gemeinnütziger Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Ziele des Sportkreises zu fördern. § 14 der Satzung des Isb h gilt entsprechend.
2. Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben können mit beauftragten Vertretern und beratender Stimme an den Sportkreistagen teilnehmen.
3. Vertreter der Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben können in Kommissionen berufen bzw. gewählt werden.

§ 11 Rechte

Die Mitgliedsvereine haben das Recht, ihre Interessen auf den Sportkreistagen durch je einen Delegierten vertreten zu lassen, auf den das Stimmrecht gebündelt wird. Die Stimmverteilung wird in § 14 Abs. 2 geregelt.

§ 12 Pflichten

Die Mitgliedsvereine sind zur Teilnahme am Sportkreistag verpflichtet. Sie sind nach der Satzung des Isb h verpflichtet, Beiträge an den Isb h zu zahlen. Der Sportkreis erhebt keine Beiträge von seinen Mitgliedsvereinen, er erhält jährlich Mittel vom Isb h, deren Höhe sich nach den Beschlüssen der Isb h-Organe richtet.

§ 13 Organe

Organe des Sportkreises sind:

1. der Sportkreistag

2. der Sportkreisausschuss
3. der Sportkreisvorstand

§ 14 Sportkreistag (Mitgliederversammlung)

1. Der Sportkreistag ist die Versammlung der Delegierten aller stimmberechtigten Vereine, des Sportkreisvorstandes, des Jugendausschusses und des Sportkreisausschusses. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig.
2. Jeder Verein erhält mindestens eine, höchstens jedoch 15 Stimmen lsb h Satzung § 25 (3). Die Stimmen eines Vereins werden auf einen Delegierten gebündelt und sind nicht übertragbar. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die dem Verein zustehende Anzahl der Stimmen richtet sich nach der Mitgliederzahl.

Es gilt folgende Staffelung:

- bis 99 Mitglieder 1 Stimmen
- bis 199 Mitglieder 2 Stimmen
- bis 299 Mitglieder 3 Stimmen
- bis 399 Mitglieder 4 Stimmen
- bis 499 Mitglieder 5 Stimmen
- bis 749 Mitglieder 6 Stimmen
- bis 999 Mitglieder 7 Stimmen
- bis 1.249 Mitglieder 8 Stimmen
- bis 1.499 Mitglieder 9 Stimmen
- bis 1.999 Mitglieder 10 Stimmen
- bis 2.499 Mitglieder 11 Stimmen
- bis 2.999 Mitglieder 12 Stimmen
- bis 3.499 Mitglieder 13 Stimmen
- bis 3.999 Mitglieder 14 Stimmen
- ab 4.000 Mitglieder 15 Stimmen

2. der Sportkreisvorstand und
3. der Sportkreisausschuss

§ 14 Sportkreistag (Mitgliederversammlung)

1. Der Sportkreistag ist die Versammlung der Delegierten aller stimmberechtigten Mitgliedsvereine (§ 9 Abs. 1) sowie der von den Landesverbänden benannten Vertreter (§ 9 Abs. 2). Die Mitglieder des Sportkreisvorstandes, die Mitglieder des Jugendvorstandes sowie die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden nehmen am Sportkreistag teil.
2. Jeder Verein erhält mindestens eine, höchstens jedoch 15 Stimmen. Die Stimmen eines Vereins werden auf einen Delegierten gebündelt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Der Verein wird durch seinen Vorsitzenden oder einen Bevollmächtigten vertreten, die sich auf Anforderung in geeigneter Weise legitimieren müssen. Dies gilt auch für die von den Landesverbänden benannten Vertreter. Die dem Mitgliedsverein zustehende Anzahl der Stimmen richtet sich nach der Mitgliederzahl der Bestandserhebung des lsb h.

Es gilt folgende Staffelung:

- bis 99 Mitglieder 1 Stimme
- bis 199 Mitglieder 2 Stimmen
- bis 299 Mitglieder 3 Stimmen
- bis 399 Mitglieder 4 Stimmen
- bis 499 Mitglieder 5 Stimmen
- bis 749 Mitglieder 6 Stimmen
- bis 999 Mitglieder 7 Stimmen
- bis 1.249 Mitglieder 8 Stimmen
- bis 1.499 Mitglieder 9 Stimmen
- bis 1.999 Mitglieder 10 Stimmen
- bis 2.499 Mitglieder 11 Stimmen
- bis 2.999 Mitglieder 12 Stimmen

<p>3. Außerdem sind stimmberechtigt der Sportkreisvorstand (§ 16), die Mitglieder des Sportkreisausschusses (§15) und die Mitglieder des Jugendausschusses, soweit sie nicht dem Vorstand angehören. Jedes Mitglied des Sportkreisvorstandes, des Sportkreisausschusses sowie des Jugendausschusses hat eine und jeder Delegierte hat mindestens eine Stimme. Jeder Verband, dessen Sportart in Mitgliedsvereinen nicht angeboten wird, kann einen Delegierten mit beratender Stimme entsenden.</p> <p>4. Der Ordentliche Sportkreistag findet alle drei Jahre in dem Jahr, in dem der ordentliche Sportbundtag des lsb h stattfindet, spätestens acht Wochen vor dem Sportbundtag, statt.</p> <p>5. Der Sportkreistag wird vom Sportkreisvorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung an die Post. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung als Email erfolgt. In diesem Fall beginnt der Fristenlauf mit Absendung der angegebenen Email. Anträge können gestellt werden und sind zu begründen. Sie können nur dann behandelt werden, wenn zu ihrer Entscheidung satzungsgemäß die Zuständigkeit des Sportkreistages gegeben ist. Sie müssen durch Vorstandsbeschluss eines Vereins, eines Verbandsgremiums oder der Vollversammlung der Sportkreisjugend zustande gekommen sein und mindestens vier Wochen vor dem Sportkreistag beim Sportkreisvorstand eingegangen sein. Ebenso ist der Sportkreisvorstand antragsberechtigt. Die eingegangenen Anträge sind mit Begründung zwei Wochen vor dem Sportkreistag an die Vorstandsmitglieder des Sportkreises schriftlich oder per Email zuzustellen.</p>	<p>bis 3.499 Mitglieder 13 Stimmen bis 3.999 Mitglieder 14 Stimmen ab 4.000 Mitgliedern 15 Stimmen</p> <p>3. Außerdem sind stimmberechtigt die Mitglieder des Sportkreisvorstandes (§ 16), des Sportkreisausschusses (§ 15) und die Mitglieder des Jugendausschusses, soweit sie nicht dem Vorstand angehören. Jedes Mitglied des Sportkreisvorstandes sowie des Jugendausschusses hat eine und jeder Delegierte hat mindestens eine Stimme. Jeder Verband, dessen Sportart in Mitgliedsvereinen nicht angeboten wird, kann einen Delegierten mit beratender Stimme entsenden. Eine Einladung letzterer muss nicht erfolgen. Die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden haben kein Stimmrecht.</p> <p>4. Der Ordentliche Sportkreistag findet im Jahr der Ordentlichen Sportbundtage des lsb h statt und zwar spätestens acht Wochen vor dem Sportbundtag.</p> <p>5. Der Sportkreistag wird vom Sportkreisvorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristenlauf für die Mitteilung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung an die Post. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung als E-Mail erfolgt. In diesem Fall beginnt der Fristenlauf mit Absendung der E-Mail. Anträge sind zu begründen und müssen mindestens vier Wochen vor dem Sportkreistag beim Sportkreisvorstand eingegangen sein. Ebenso ist der Sportkreisvorstand antragsberechtigt. Alle Anträge sind mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Sportkreistag den Mitgliedsvereinen, den Verbandsvertretern (§ 9 Abs. 2), den Mitgliedern des Sportkreisvorstandes, den Mitgliedern des Jugendvorstandes sowie den</p>
---	---

<p>5. Die Aufgaben des Sportkreistages sind insbesondere:</p> <p>6.1 Entgegennahme der Jahresberichte des Sportkreisvorstandes</p> <p>6.2 Entgegennahme des Finanzberichtes</p> <p>6.3 Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer</p> <p>6.4 Entlastung des Sportkreisvorstandes</p> <p>6.5 Wahl der Mitglieder des Sportkreisvorstandes (mit Ausnahme des Kreisjugendwartes und der Kreisjugendwartin, die Kraft ihres Amtes Mitglied im Sportkreisvorstand sind)</p> <p>6.6 Bestätigung des von der Kreisjugendvollversammlung gewählten Kreisjugendwartes und der Kreisjugendwartin</p> <p>6.7 Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Ersatzkassenprüfern</p> <p>6.8 Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Sportbundtag</p> <p>6.9 Beschlussfassung über Anträge</p> <p>6. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Sportkreistag mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Sportkreises sind nicht zulässig.</p> <p>7. Ein außerordentlicher Sportkreistag findet auf Beschluss des Sportkreisvorstandes statt, wenn es das Interesse des Sportkreises erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Zehntel der Stimmen der auf dem Sportkreistag stimmberechtigten Delegierten mit Begründung und Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Sportkreistages sowie bei</p>	<p>Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden schriftlich oder per E-Mail zuzustellen. Der Fristlauf beginnt mit Aufgabe der Ladung zur Post oder Absendung der E-Mail.</p> <p>6. Die Aufgaben des Sportkreistages sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgegennahme der Jahresberichte des Sportkreisvorstandes • Entgegennahme des Finanzberichtes • Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer • Entlastung des Sportkreisvorstandes • Wahl der Mitglieder des Sportkreisvorstandes (mit Ausnahme des Kreisjugendwartes und der Kreisjugendwartin, die Kraft ihres Amtes Mitglied im Sportkreisvorstand sind) • Bestätigung des von der Kreisjugendvollversammlung gewählten Kreisjugendwartes und der Kreisjugendwartin • Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Ersatzkassenprüfern • Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Sportbundtag • Beschlussfassung über Anträge • Beschlussfassung über Satzungsänderungen • Beschlussfassung über Auflösung <p>7. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Sportkreistag mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Sportkreises sind nicht zulässig.</p> <p>8. Ein außerordentlicher Sportkreistag findet auf Beschluss des Sportkreisvorstandes statt, wenn es das Interesse des Sportkreises erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich</p>
--	---

Abstimmungen gelten die Vorschriften für den ordentlichen Sportkreistag entsprechend.

8. Die Sportkreistage fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag kann der Sportkreistag schriftliche Abstimmung beschließen. Anträge zum und Beschlüsse des Sportkreistages werden im Wortlaut protokolliert und vom Protokollführer und Versammlungsleiter oder dem Tagungsgremium (§ 14 (11)) unterzeichnet.
9. Für Wahlen genügt die einfache Mehrheit; gewählt ist also jeweils, wer eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
10. Geleitet wird der Sportkreistag durch den Sportkreisvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter oder auf Vorschlag des Sportkreisvorstandes durch ein dreiköpfiges Tagungsgremium, das vom Sportkreistag zu wählen ist.
11. Für die Wahlen wählt der Sportkreistag aus seiner Mitte eine Wahlkommission, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht.
12. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Sportbundtage des Isb h, wie sie sich in der Satzung und der Geschäftsordnung des Isb h finden, sinngemäß.

von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, unter Angabe des Zweckes und des Grundes, beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Sportkreistages sowie bei Abstimmungen gelten die Vorschriften für Ordentliche Sportkreistage entsprechend.

9. Geleitet wird der Sportkreistag durch den Sportkreisvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter, oder auf Vorschlag des Sportkreisvorstandes oder Beschluss des Sportkreistages, durch ein dreiköpfiges Tagungspräsidium, das vom Sportkreistag zu wählen ist.
10. Die Sportkreistage fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag kann der Sportkreistag schriftliche Abstimmung beschließen. Anträge zum und Beschlüsse des Sportkreistages werden im Wortlaut protokolliert und vom Protokollführer und Versammlungsleiter oder dem Tagungsgremium (§ 14 (11)) unterzeichnet.
11. Für Wahlen genügt die einfache Mehrheit; gewählt ist also jeweils, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Entsprechendes gilt in etwaigen weiteren Wahlgängen.

13. Die Wahl von Ehrenmitgliedern u. Ehrenvorsitzenden des Sportkreises Bergstraße e.V., wird auf Vorschlag des Sportkreisvorstandes bzw. Sportkreisausschusses durch den Sportkreistag vorgenommen.

§ 15 Sportkreisausschuss

1. Er setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des Sportkreisvorstandes,
 - den Vertreter/Vertreterinnen der Fachverbänden, deren Sportart im Sportkreis von Vereinen betrieben wird,
 - einem/er weiteren Vertreter/in der Sportkreisjugend,
 - den für den Kreis Bergstraße zuständigen Schulsportkoordinatoren.
 2. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig.
 3. Er nimmt zwischen den Sportkreistagen die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen, genehmigt den Etatabschluss des vorangegangenen Jahres und beschließt den Etat des folgenden Jahres.
 4. Er hat das Vorschlagsrecht von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden und berät den Vorstand in grundsätzlichen Fragen.
- Die Sitzungen werden von dem Sportkreisvorsitzenden oder einem/er vom ihm benannten Vertreter/in einberufen und geleitet.

12. Für die Wahlen wählt der Sportkreistag aus seiner Mitte eine Wahlkommission, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

13. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Sportbundtage des Isb h, wie sie sich in der Satzung und der Geschäftsordnung des Isb h finden, sinngemäß.

14. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden des Sportkreises Bergstraße e.V. wird auf Vorschlag des Sportkreisvorstandes bzw. Sportkreisausschusses durch den Sportkreistag bestätigt.

§ 15 Sportkreisausschuss

Der Sportkreisausschuss setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Sportkreisvorstandes (§ 16)
- den Vertretern/Vertreterinnen der Sportverbände, deren Sportart im Sportkreis von Vereinen betrieben wird (§ 9 Abs. 2)
- einen/r weiteren Vertreter/in der Sportkreisjugend
- den Schulsportkoordinatoren

1. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig.
2. Der Sportkreisausschuss nimmt zwischen den Sportkreistagen die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen, genehmigt den Abschluss Etat des vorangegangenen Jahres und beschließt den Etat des folgenden Jahres.
3. Der Sportkreisausschuss hat ein Vorschlagsrecht von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Sitzungen werden vom Sportkreisvorsitzenden oder von einem von ihm benannten Vertreter einberufen und geleitet.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 16 Sportkreisvorstand

Der Sportkreisvorstand erledigt alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

1. Er setzt sich mindestens zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden
- bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden. Diese können mit besonderen Aufgabenstellungen betraut werden
- dem Vorstandsmitglied Finanzen
- dem/der Protokollführer/in
- bis zu fünf Vorstandsmitgliedern mit Zuordnung zu Fachbereichen
- dem Jugendwart und der Jugendwartin, die Kraft ihres Amtes dem Sportkreisvorstand angehören
- dem/der Ehrenvorsitzenden und dem/den Ehrenvorstandsmitglied/ern

Über die Zuordnung der Fachbereiche entscheidet der Sportkreisvorstand.

2. Das Vorstandsmitglied Finanzen ist für die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. §§ 2 und 3 der Finanzordnung des lsb h gelten sinngemäß.
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Vorstandsmitglied Finanzen. Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Sportkreis gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei dieser Personen

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 16 Sportkreisvorstand

Der Sportkreisvorstand erledigt alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

1. Er setzt sich mindestens zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden
- bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden. Diese können mit besonderen Aufgabenstellungen betraut werden
- dem Vorstandsmitglied Finanzen
- bis zu fünf Vorstandsmitgliedern mit Zuordnung zu Aufgaben (§ 8)
- dem Jugendwart und der Jugendwartin, die Kraft ihres Amtes dem Sportkreisvorstand angehören
- dem Ehrenvorsitzenden

Über die Zuordnung der Aufgaben entscheidet der Sportkreisvorstand.

2. Das Vorstandsmitglied Finanzen ist für die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. § 2 und § 3 der Finanzordnung des lsb h gelten sinngemäß.
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Vorstandsmitglied Finanzen. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Sportkreis gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei dieser Personen gemeinsam. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Sportkreises, er gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.

gemeinsam. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

4. Der Sportkreisvorstand wird vom Sportkreistag jeweils im gleichen Jahr, in dem der Sportbundtag des Isb h stattfindet, auf die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl des jeweiligen Vorstandsmitgliedes im Amt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 der Isb h Satzung sinngemäß.
5. Für zeitlich begrenzte Maßnahmen kann der Sportkreisvorstand geeignete Personen befristet in den Vorstand mit beratender Stimme berufen.
6. Bei Rücktritt eines Sportkreisvorstandmitgliedes kann der amtierende Sportkreisvorstand kommissarisch bis zur nächsten Wahl eine/n Nachfolger/in berufen.
7. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 17 Ordnungen

Der Sportkreis kann seinen Tätigkeitsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe regeln. Er kann sich zu diesem Zweck insbesondere eine

4. Der Sportkreisvorstand wird vom Sportkreistag jeweils im gleichen Jahr, in dem der Sportbundtag des Isb h stattfindet, auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; die Mitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl des jeweiligen Vorstandmitglieds im Amt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 19 der Satzung des Isb h sowie der Geschäftsordnung des Isb h sinngemäß.
5. Für zeitlich begrenzte Maßnahmen kann der Sportkreisvorstand geeignete Personen befristet in den Vorstand mit beratender Stimme berufen. Bei Rücktritt eines Sportkreisvorstandmitgliedes kann sich der Sportkreisvorstand für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
6. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterschreiben.
7. Der Sportkreisvorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen dem nächsten Sportkreistag (Mitgliederversammlung) zur Kenntnis gegeben werden.

§ 17 Ordnungen

Der Sportkreis kann seinen Tätigkeitsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe regeln. Er kann sich zu diesem Zweck insbesondere eine Geschäftsordnung, eine

Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrungsordnung und eine Rechtsordnung geben, welche inhaltlich sinngemäß den Ordnungen des Isb h entsprechen müssen.

Die Geschäftsordnung und alle anderen Ordnungen können vom Sportkreisvorstand mit einer 2/3 Mehrheit geändert werden.

§ 18 Rechnungsführung und Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsführung erfolgt unter der Verantwortung des Vorstandsmitgliedes Finanzen. Sie unterliegt der sachlichen und rechnerischen Prüfung durch zwei Kassenprüfer, die vom Sportkreistag zu wählen sind und sie haben jederzeitiges Einsichtsrecht in die Rechnungsführung.
2. Das Ergebnis der jährlichen Rechnungsprüfung, die bis zum 31.03. eines jeden Jahres stattfinden muss, ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht festzuhalten. Dieser wird dem nächsten Sportkreistag bzw. zwischen den Sportkreistagen dem Sportkreisausschuss vorgetragen. Der Bericht soll einheitlich sein.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Sportkreises angehören. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Verwaltung des Sportkreises

1. Zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben kann der Sportkreis eine Geschäftsstelle unterhalten.
2. Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand auf der Grundlage des genehmigten Haushaltsplanes.

Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrungsordnung und eine Datenschutzordnung geben, welche inhaltlich den Ordnungen des Isb h entsprechen sollen.

Die Geschäftsordnung und alle anderen Ordnungen können vom Sportkreisvorstand mit einer 2/3 Mehrheit geändert werden.

§ 18 Rechnungsführung und Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsführung erfolgt unter der Verantwortung des Vorstandsmitglieds Finanzen. Sie unterliegt der sachlichen und rechnerischen Prüfung durch zwei Kassenprüfer, die ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Rechnungsführung haben. Der Sportkreistag wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer.
2. Das Ergebnis der jährlichen Rechnungsprüfung, die bis zum 31.03. eines jeden Jahres stattfinden muss, ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht festzuhalten. Dieser wird dem nächsten Sportkreistag bzw. zwischen den Sportkreistagen dem Sportkreisausschuss vorgetragen. Der Bericht soll einheitlich sein.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Sportkreises angehören. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Verwaltung des Sportkreises

1. Zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben unterhält der Sportkreis eine Geschäftsstelle.
2. Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand auf der Grundlage des jährlich genehmigten Etats.

§ 20 Sportkreisjugend

1. Die Sportkreisjugend ist die Jugendorganisation des Sportkreises.
2. Die Sportkreisjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Sportkreisvorstand und des Sportkreisausschusses bedarf. Liegt keine Jugendordnung vor, regelt sie ihre Angelegenheiten, gemäß der Jugendordnung des Isb h. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des Sportkreises arbeiten und beschließen die Organe die Kreisjugendordnung in eigener Verantwortung.
3. Die Arbeit der Sportkreisjugend basiert auf ihrer Funktion als Träger der freien Jugendhilfe gemäß Sozialgesetzbuch VII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).
4. Die Sportkreisjugend verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Für die Rechnungsführung gelten die Bestimmungen des § 18.

§ 21 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Satzungszweckes erfasst der Sportkreis die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern

§ 20 Sportkreisjugend

1. Die Sportkreisjugend ist die Jugendorganisation des Sportkreises.
2. Die Sportkreisjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Sportkreisvorstand und den Sportkreisausschuss bedarf. Liegt keine Jugendordnung vor, regelt sie ihre Angelegenheiten gemäß der Jugendordnung des Isb h. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des Sportkreises arbeiten und beschließen die Organe der Sportkreisjugend in eigener Verantwortung.
3. Die Arbeit der Sportkreisjugend basiert auf ihrer Funktion als Träger der freien Jugendhilfe gemäß Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), d.h. unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Eigenverantwortlichkeit und demokratischer Selbstorganisation gehören zu ihren Aufgaben vornehmlich die jugendpolitische Gremienvertretung, die Durchführung von Jugendpflegemaßnahmen, von Bildungsmaßnahmen für Mitarbeiter/innen im Kinder- und Jugendbereich, von Projekten, die der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendsports und der Gewährleistung des Kindeswohls dienen.
4. Die Sportkreisjugend verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
Für die Rechnungsführung gelten die Bestimmungen des § 18.

§ 21 Datenschutz

1. Der Sportkreis verarbeitet personenbezogene Daten in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung

der ihm angehörenden Vereine (insbesondere zu Kommunikationszwecken). Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

2. Der Sportkreis kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom Sportkreis selbst, gemeinsam mit anderen Sportkreisen, vom Isb h, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
3. Von den zur Erfüllung des Satzungszweckes gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§28 Abs.3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)) zu Werbezwecken im Interesse des Sportkreises, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
4. Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Sportkreis mitzuteilen.
5. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten gemäß den Bestimmungen des BDS.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter

genannten Zwecke und Aufgaben des Sportkreises verarbeitet. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Sportkreises geregelt.

2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Sportkreisvorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Sportkreises unter der Rubrik "Datenschutzordnung" verbindlich.

§ 22 Good Governance-Beauftragte

1. Der Sportkreis beachtet seine Good Governance-Standards. Die Good Governance-Beauftragten beraten den Sportkreisvorstand. Sie sind ehrenamtlich tätig und erstatten dem Sportkreistag Bericht über ihre Tätigkeit. Das Nähere regeln die vom Sportkreistag beschlossenen Good Governance-Standards des Sportkreises.
2. Die Good Governance-Beauftragten haben folgende Aufgaben und Befugnisse:
 1. beratende Funktion für alle Sportkreismitarbeiter/innen und ehrenamtlichen Funktionsträger/innen,
 2. im Falle der Anrufung Prüfung möglicher Verstöße,
 3. Bewertung von deren Relevanz und
 4. Abgabe von Empfehlungen an das gemäß den Good Governance-Standards zuständige Entscheidungsgremium zur weiteren Vorgehensweise. Sie besitzen zudem ein Initiativrecht, wenn sie nicht direkt angerufen werden, aber Kenntnis von möglichen Vorfällen erlangen. Die Good Governance-Beauftragten sind

der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 22 Auflösung des Sportkreises

1. Für die Auflösung des Sportkreises ist der Sportkreistag zuständig
2. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen
3. Für den Fall der Auflösung bestellt der Sportkreistag im Einvernehmen mit dem Isb h zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Sportkreises abwickeln.

immer zuständig bei Regelverstößen von ehrenamtlichen Organmitgliedern (Untersuchung, Aufarbeitung).

3. Gewählt werden zwei Good Governance-Beauftragte verschiedenen Geschlechts durch den Beirat der Sportkreise des Isb h, auf Vorschlag des Vorstands des Beirats der Sportkreise des Isb h. Die Wahl findet bei der nächsten Sitzung des Beirats der Sportkreise des Isb h nach dem Sportbundtag des Isb h statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Wiederwahl der Good-Governance Beauftragten ist möglich.
4. Scheidet während der Wahlzeit ein/e Good Governance-Beauftragte/r aus, kann für den Rest der Wahlzeit durch den Vorstand des Beirats der Sportkreise des Isb h ein/e Nachfolger/in gewählt werden.

§ 23 Auflösung des Sportkreises

1. Für die Auflösung des Sportkreises ist der Sportkreistag zuständig.
2. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt der Sportkreistag im Einvernehmen mit dem Isb h zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Sportkreises abwickeln.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Sportkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Isb h, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Wird die Auflösung des Sportkreises zum Zweck der Zusammenlegung mit einem anderen Sportkreis e.V. vorgenommen, geht das Vermögen an den neuen Sportkreis, sofern dieser gemeinnützig ist, andernfalls an den

<p>Errichtung der Satzung Erstmalig vorgelegt und beschlossen beim: 21.Ordentlichen Sportkreistag 26. April 1997 in Einhausen Überarbeitet und beschlossen beim: 26.Ordentlichen Sportkreistag 11. Mai 2012</p>	<p>Isb h. Der neue Sportkreis hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.</p> <p>Errichtung der Satzung Vorgelegt und beschlossen beim: 21.Ordentlichen Sportkreistag 26. April 1997 in Einhausen Überarbeitet und beschlossen beim: 26.Ordentlichen Sportkreistag 11. Mai 2012 in Weiher Neuaufgabe vom 03.02.2021, beschlossen beim: 29.Ordentlichen Sportkreistag 14. Juli 2021 in Fürth</p>